

Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein



Informationen zur Mitgliedschaft

(Stand: Juni 2024)

Die Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein hat seit dem 14. Februar 2005 ein eigenes Versorgungswerk für alle Kammermitglieder.

Die vollständige Satzung können Sie sich auf der Homepage des Versorgungswerkes herunterladen (www.vw-pksh.de/Downloads/Rechtsgrundlagen/Satzung).

Auf der Homepage finden Sie unter dem Menüpunkt Hilfe unsere „FAQ“ mit vielen Antworten auf häufig gestellte Fragen rund um das Versorgungswerk.

Das Versorgungswerk der PKSH ist vergleichbar mit der gesetzlichen Rentenversicherung und gehört wie diese zur ersten Säule der Altersversorgung. Es handelt sich somit um eine **Pflichtversicherung**, deren Beitragszahlungen für alle Mitglieder **steuerlich begünstigt** sind.

Wer also Mitglied der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein ist, ist automatisch auch Mitglied im Versorgungswerk der PKSH.

Freiberufliche Pflichtmitglieder zahlen den so genannten Regelpflichtbeitrag. Dieser orientiert sich an dem Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung für Angestellte und beträgt mindestens fünf Zehntel des Höchstbeitrages zur Deutschen Rentenversicherung.

Die Höhe des aktuellen Regelpflichtbeitrages entnehmen Sie bitte dem aktuellen Meldebogen.

Der Beitrag kann einmal jährlich um jeweils 1/10 oder 2/10 bis zum 30.11. für das Folgejahr erhöht oder herabgesetzt werden (ganz einfach per E-Mail).

Grundsätzlich kann jedes Mitglied zusätzlich zu seinen monatlichen Pflichtbeiträgen freiwillige Sonderzahlungen leisten um seine spätere Rente zu erhöhen.

Sonderzahlungen sollten 1 x jährlich bis zum Jahresende erfolgen. Auf dem Überweisungsträger bitte Mitgliedsnummer und das Stichwort „Sonderzahlung“ angeben.

Bei beginnender **Elternzeit** können die Beiträge übrigens reduziert oder ausgesetzt werden.

Das Versorgungswerk arbeitet nach dem sogenannten Kapitaldeckungsverfahren.

Das bedeutet, dass die eingezahlten Beiträge zusammen mit Zinsen, sonstigen Erträgen und Überschüssen bei Erreichen des Renteneintrittsalters als Rentenleistung ausgezahlt werden.

Die Rente des Versorgungswerkes wird lebenslang ausgezahlt.

Das Mitglied kann auch als Rentenempfänger parallel weiterhin berufstätig sein.

In der Regel zahlen Versorgungswerke höhere Altersrenten als gesetzliche oder private Rentenversicherungen. Dies liegt u. a. daran, dass bei Versorgungswerken geringere Verwaltungskosten anfallen als bei privaten Lebens- oder Rentenversicherern, da keine Kosten für Werbung, Vertrieb und Provisionen entstehen.

Einen **Anhaltspunkt für die zu erwartende Altersrente** liefert das Dokument „**Rentenanwartschaften 2024**“.

Die Werte berücksichtigen einen **Generationenfaktor**, der sich in Abhängigkeit vom Geburtsjahr des Mitgliedes ergibt. Bei der in der Tabelle angegebenen Rentenleistungen handelt es sich um sog. „berechnete Mindestrenten“, die nach versicherungsmathematischen Formeln unter Berücksichtigung konservativer Modalitäten verwendet werden.

Die Höhe einer **Berufsunfähigkeitsrente** entspricht der mit Vollendung des 60. Lebensjahres zu erwartenden Altersrente.

Als neues Mitglied füllen Sie bitte den Meldebogen aus und senden diesen unterschrieben entweder per E-Mail an: info@vw-pksh.de oder an unsere Postanschrift:

Versorgungswerk der PKSH,
Sophienblatt 92-94, 24114 Kiel.

Kreuzen Sie dabei bitte unbedingt Ihren persönlichen Regelpflichtbeitrag an!

Selbstständigen bietet das Versorgungswerk der PKSH eine Regelversicherung für das Alter und bei Berufsunfähigkeit.

Angestellte und PiA's haben über das Versorgungswerk die Möglichkeit ihre Altersversorgung neben der Deutschen Rentenversicherung aufzubessern.

Ihr Versorgungswerk der PKSH